

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 RS 11/09 B

L 6 R 1861/06 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 24 R 1937/06 (SG Berlin)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund
- Versorgungsträger für die Zusatzversorgungssysteme -,
Hirschberger Straße 4, 10317 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 9. April 2009 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. S t e i n w e d e l, die Richter Dr. F i c h t e
und K a l t e n s t e i n
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des
Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 22. Dezember 2008 wird als unzulässig
verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen
Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Mit Beschluss vom 22.12.2008 hat das Landessozialgericht Berlin-Brandenburg (LSG) einen Anspruch des Klägers auf Feststellung seiner Beschäftigungszeiten vom 1.3.1971 bis 15.2.1972 als Zeit der Zugehörigkeit zu dem Zusatzversorgungssystem der zusätzlichen Altersversorgung für verdienstvolle Vorsitzende von Produktionsgenossenschaften und Leiter kooperativer Einrichtungen der Landwirtschaft nach der Anlage 1 Nr 3 zum Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz (AAÜG) und seine Beschäftigungszeit vom 16.2.1972 bis 30.6.1990 als Zeit der Zugehörigkeit zur zusätzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz sowie der in diesen Zeiträumen tatsächlich erzielten Arbeitsentgelte verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem ihm am 6.1.2009 zugestellten Beschluss hat der Kläger beim Bundessozialgericht (BSG) am 4.2.2009 Beschwerde eingelegt, die er mit Schriftsatz seiner Prozessbevollmächtigten vom 16.3.2009, eingegangen am 19.3.2009, begründet hat. Mit Schriftsatz vom 30.3.2009, eingegangen am 1.4.2009, hat der Kläger Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung der Beschwerdebegründungsfrist eingelegt und diese begründet. Beim Durcharbeiten der mit gerichtlicher Verfügung vom 23.2.2009 übersandten Behörden- und Gerichtsakten habe sich seine Prozessbevollmächtigte an dem Fertigen einer Begründung der Nichtzulassungsbeschwerde und nicht an dem Abfassen einer Begründung für einen Verlängerungsantrag orientiert. Sie sei dabei davon ausgegangen, dass wegen der komplexen Materie und wegen der Fülle der übersandten Akten die organisatorischen gerichtlichen Vorkehrungen auf die Frist für die Begründung der Nichtzulassungsbeschwerde abzielten. Ein mit Gründen versehener Verlängerungsantrag bis zum 6.3.2009 wäre daher nach Einschätzung seiner Prozessbevollmächtigten nicht erfolgversprechend gewesen.

II

- 3 Der Senat lässt dahinstehen, ob dem Kläger wegen der Versäumung der Beschwerdebegründungsfrist Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach § 67 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) zu gewähren ist. Erhebliche Zweifel hieran bestehen allerdings bereits deshalb, weil eine Frist dann nicht unverschuldet versäumt ist, wenn der bevollmächtigte Rechtsanwalt die Frist aufgrund eines vermeidbaren Rechtsirrtums versäumt hat (*Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG-Komm, 9. Aufl 2008, § 67 RdNr 8a*).
- 4 Jedenfalls ist die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers unzulässig. Die Begründung vom 16.3.2009 genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht, weil keiner der in § 160 Abs 2 Nr 1 bis 3 SGG aufgeführten Zulassungsgründe ordnungsgemäß dargetan worden ist (*vgl § 160a Abs 2*



Satz 3 SGG). Vielmehr macht der Kläger mit seinem Vorbringen lediglich die inhaltliche Unrichtigkeit der angefochtenen Entscheidung geltend. Damit hat er aber nicht ansatzweise einen der in § 160 Abs 2 Nr 1 bis 3 SGG genannten Zulassungsgründe "dargelegt" oder "bezeichnet" (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG). Die - vermeintliche - inhaltliche Unrichtigkeit der Berufungsentcheidung und damit die Überprüfung der Sachentscheidung als solcher kann von vornherein nicht zum Gegenstand der Nichtzulassungsbeschwerde gemacht werden (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 7).

- 5 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG ab.
- 6 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 Satz 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

